wetzikon

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 4. November 2026

2026/251 9.01.05 Jahresrechnung
Springereinsatz Sozialversicherungen, Kreditbewilligung als gebundene Ausgabe

Beschluss Stadtrat

1. Für den Springereinsatz im Bereich Sozialversicherungen wird ein Kredit von 16'000 Franken als gebundene Ausgabe zulasten des Kontos 5260.3130.00 bewilligt.

2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

3. Mitteilung durch Abteilung Sekretariat an:
   – Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales
   – Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
   – Bereichsleiter Sozialversicherungen
   – Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Aufgrund einer Schwangerschaft und der damit verbundenen Abwesenheit einer Mitarbeiterin entstand im Bereich Sozialversicherungen zusätzlicher personeller Unterstützungsbedarf. Zur Sicherstellung der laufenden Aufgabenerfüllung war deshalb eine externe Unterstützung erforderlich.

Von Mitte März bis Ende August 2026 wurde eine befristete externe Unterstützung eingesetzt. Die Kosten für diesen Springereinsatz belaufen sich auf insgesamt 46'000 Franken. Da die dafür erforderlichen Mittel im Budget 2026 nicht vollständig eingestellt sind, ist ein entsprechender Verpflichtungskredit erforderlich.

Begründung Bereich Sozialversicherungen

Bei der Budgetierung für das Jahr 2026 wurden für Springereinsätze im Bereich Sozialversicherungen 30'000 Franken eingestellt. Der unvorhergesehene personelle Ausfall war zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht absehbar.

Der Springereinsatz war erforderlich, um die laufende Aufgabenerfüllung sicherzustellen und gleichzeitig die notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Systemumstellung zu gewährleisten. Soweit möglich, wurden die fehlenden Ressourcen innerhalb des bestehenden Teams aufgefangen. Die externe Unterstützung beschränkte sich auf den notwendigen Umfang.

Den Springerkosten stehen zudem Entlastungen bei den Personalkosten gegenüber. Von Ende März bis Ende Juni 2026 erhielt die Stadt eine Mutterschaftsentschädigung. Im Anschluss bezog die Mitarbeiterin bis Ende Oktober 2026 unbezahlten Urlaub, weshalb während dieses Zeitraums keine entsprechenden Lohnkosten anfielen. Dadurch konnten die zusätzlichen Kosten teilweise kompensiert werden.

Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon.

Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten gemäss § 103 Gemeindegesetz (GG) als gebunden, wenn die Stadt durch einen Rechtsatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Stadtrats bzw. der eigenständigen Kommissionen und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus (§ 105 GG).

– Sachlicher Ermessenspielraum
  Bei den Aufgaben des Bereichs Sozialversicherungen handelt es sich um gesetzlich vorgegebene Aufgaben, deren Erfüllung auch während eines personellen Ausfalls sichergestellt werden muss. Aufgrund der bestehenden personellen Auslastung konnten die zusätzlichen Aufgaben nicht vollständig durch die übrigen Mitarbeitenden übernommen werden. Gleichzeitig waren die notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Systemumstellung sicherzustellen. Der Einsatz einer externen Unterstützung war deshalb erforderlich. Soweit möglich, wurden die fehlenden Ressourcen innerhalb des bestehenden Teams aufgefangen und der Springereinsatz auf den notwendigen Umfang beschränkt. Ein erheblicher sachlicher Ermessensspielraum bestand somit nicht.

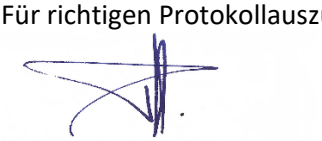
– Zeitlicher Ermessensspielraum
  Die Aufgaben im Bereich Sozialversicherungen fallen laufend an und sind teilweise an gesetzliche oder verfahrensbedingte Fristen gebunden. Gleichzeitig mussten die erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Systemumstellung termingerecht ausgeführt werden. Ein Aufschub der Aufgabenerfüllung war daher nicht möglich. Ein erheblicher zeitlicher Ermessensspielraum bestand somit nicht.

– Örtlicher Ermessensspielraum
  Es besteht kein örtlicher Ermessensspielraum (Personal der Stadtverwaltung).

Erwägungen

Für die Dienstleistungen Dritter fallen im Bereich Sozialversicherungen in diesem Jahr gebundene Mehrkosten an. Ungeachtet der Höhe liegt die Ausgabenkompetenz bei gebundenen Ausgaben gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung beim Stadtrat. Aus Gründen der Transparenz wird die Kreditbewilligung nachträglich eingeholt.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon
Melanie Imfeld, Stadtschreiberin